

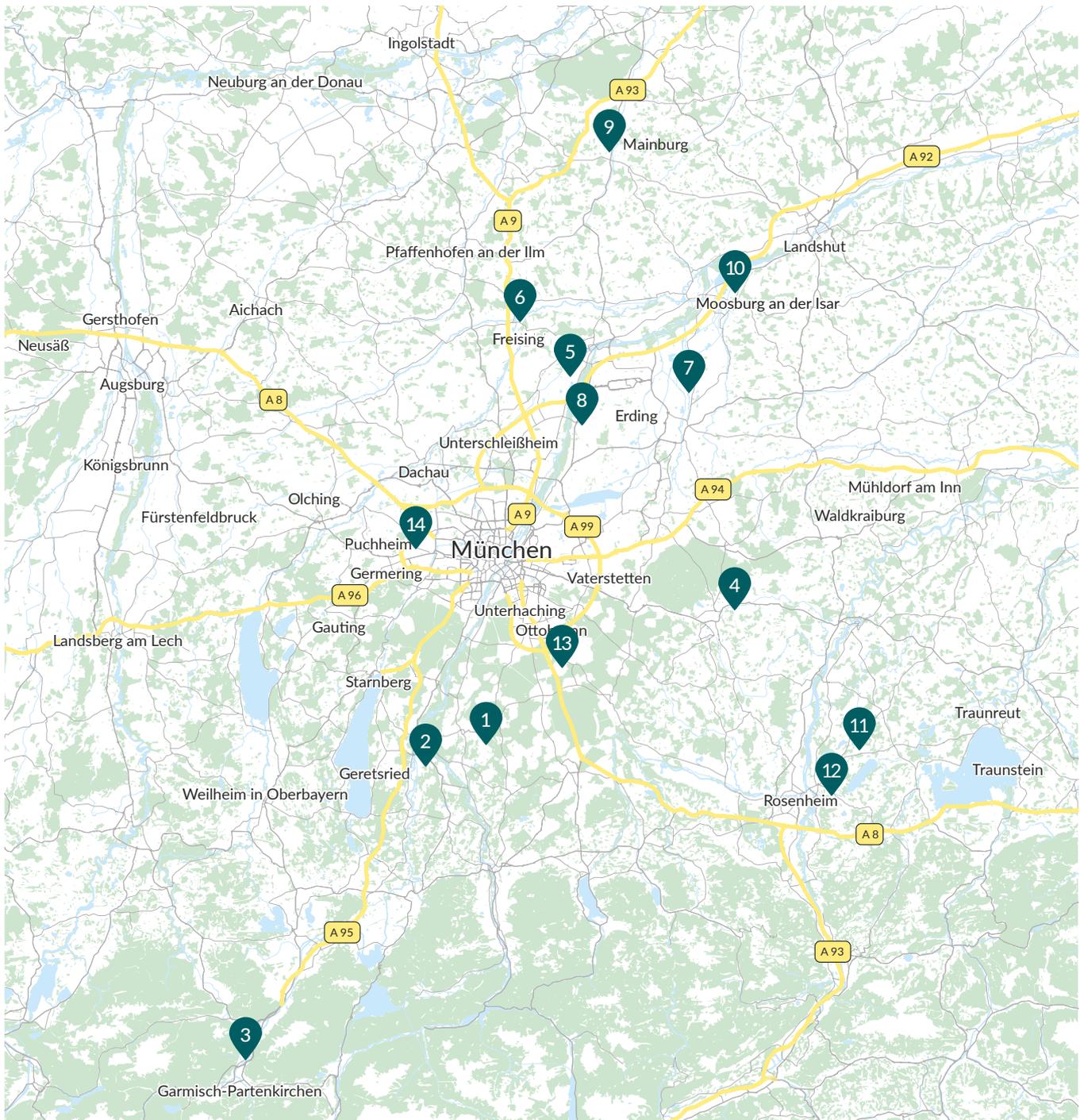
Auf morgen bauen.



# PREIS LISTE 2 0 2 4

Rohrdorfer Transportbeton | Oberland GmbH & Co. KG  
Telefon: (+49) 08 171 / 999 444 | [www.rohrdorfer.eu](http://www.rohrdorfer.eu)

# STANDORTE



## RTB OBERLAND

- 1 Werk Egling
- 2 Werk Gelting
- 3 Werk Garmisch

## RTB OBERNDORF

- 4 Werk Oberndorf

## RTB FREISING-ERDING

- 5 Werk Pulling
- 6 Werk Allershausen
- 7 Werk Eichenkofen
- 8 Werk Hallbergmoos

## TBG HALLERTAU

- 9 Werk Mainburg/Steinbach

## RTB ISAR-AMPER

- 10 Werk Sempt

## UNION BETON

- 11 Werk Söchtenau
- 12 Werk Rosenheim

## GANSER BETON

- 13 Werk Kirchstockach
- 14 Werk Aubing

# ADRESSEN DER WERKE

## ZENTRALDISPOSITION GELTING/EGLING



### DISPOSITION

**Stefanie Breitwieser**

☎ +49 (0) 8171 / 999 444

✉ [dispo-gelting@rohrdorfer.eu](mailto:dispo-gelting@rohrdorfer.eu)



**Werk Gelting**  
Leitenstr. 65  
82538 Geretsried



**Werk Egling**  
Feldkirchen 9  
82544 Egling

## DISPOSITION GARMISCH-PARTENKIRCHEN



### DISPOSITION

**Daniela Kranich**

☎ +49 (0) 8821 / 47 32

✉ [daniela.kranich@rohrdorfer.eu](mailto:daniela.kranich@rohrdorfer.eu)



**Werk Garmisch-Partenkirchen**  
Loisachauen 2  
82467 Garmisch-Partenkirchen

## ÖFFNUNGSZEITEN DER WERKE

**Montag – Donnerstag: 07:00 Uhr–17:00 Uhr**

**Freitag: 07:00 Uhr–15:00 Uhr**

Öffnungszeiten können witterungsbedingt abweichen.

**Rohrdorfer Transportbeton Oberland GmbH & Co. KG | Leitenstraße 65 | 82538 Geretsried**

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Alexander Mangstl, Christian Leiderer | Prokura: Dipl.-Ing. Peter Damberger, Konstantin Schmid

Kommanditgesellschaft Sitz Rohrdorf, Registergericht Traunstein, HRA 6396

Persönlich haftende Gesellschafterin: Rohrdorfer Transportbeton Oberland GmbH

Sitz Rohrdorf, Registergericht Traunstein, HRB 10024

# MITARBEITER



## VERWALTUNG/FAKTURIERUNG

Sandra Danner

☎ +49 (0) 8171 - 999 473

✉ sandra.danner@rohrdorfer.eu



## VERWALTUNG/FAKTURIERUNG

Marina Schwanitz

☎ +49 (0) 8171 - 999 456

✉ marina.schwanitz@rohrdorfer.eu



## VERTRIEB/PROKURIST

Konstantin Schmid

☎ +49 (0) 170 - 375 30 11

✉ konstantin.schmid@rohrdorfer.eu



## VERTRIEB/STANDORTLEITUNG / WERK GARMISCH

Andreas Bolek

☎ +49 (0) 160 - 741 32 63

✉ andreas.bolek@rohrdorfer.eu



## BETRIEBSLEITUNG

Philipp Malik

☎ +49 (0) 172 - 899 84 44

✉ philipp.malik@rohrdorfer.eu

## BETONTECHNOLOGIE

☎ +49 (0) 171 - 780 38 02

✉ info@betonpruefen.de

## GESCHÄFTSFÜHRUNG

Christian Leiderer

Dipl.-Ing. Alexander Mangstl

# R-BETONE

Anwendungsbereich / Bauteilbeispiele	Expositionsklassen	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn (mm)	Überwachungs-klasse	normale Witterung normale Wärmeentwicklung normale Ausschalf- fristen	
						Beton-Nr.	Preis €/m³
<b>R-BETONE</b>							
	X0	C8/10	F3	16	2	1.1032.110	auf Anfrage
	X0	C12/15	F3	16	2	1.2032.110	auf Anfrage
	XC1/XC2/XC3	C20/25	F4	16	2	1.4242.110	auf Anfrage
	XC4/XF1	C25/30	F3	16	2	1.5332.110	auf Anfrage
	XC4/XF1	C25/30	F4	16	2	1.5342.110	auf Anfrage
	XC4/XF1 hWe	C25/30	F4	16	2	1.5342.119	auf Anfrage
	XC4/XF1 hWe	C30/37	F4	16	2	1.6342.110	auf Anfrage

Die aufgeführten Betone erfüllen die Anforderungen an die Feuchtigkeitsklassen W0 und WF.

Fremdüberwachung / Zertifizierung durch das Materialprüfungsamt für das Bauwesen der TU München.

Die Nachbehandlung des eingebauten Betons hat zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beginnen. Aufsprühen von Nachbehandlungsmitteln oder Abdecken mit Folie ist auf den jeweiligen Einsatzzweck und der herrschenden Witterung abzustimmen. Zur Nachbehandlung beachten Sie bitte auch die Hinweise unter: [https://www.rohrdorfer.eu/wp-content/uploads/2020/05/Info\\_Entladung\\_und\\_Nachbehandlung\\_TB.pdf](https://www.rohrdorfer.eu/wp-content/uploads/2020/05/Info_Entladung_und_Nachbehandlung_TB.pdf)

Eine Zugabe fremder Zusätze (FM und/oder Fasern) hat zur Folge, dass es sich nicht mehr um einen Beton nach DIN 1045 handelt. Das Ü-Zertifikat wird ungültig und das Produkt ist nur noch ein Gemisch von Gesteinkörnung mit Zement!



# BETON NACH NORM INKL. DIN 1045:2008-08

## Expositionsklassen

Klasse	Umgebung	Mindestdruckfestigkeitsklasse
<b>XO</b>	<b>Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko</b>	
XO	Beton ohne Bewehrung	C 8/10
<b>XC</b>	<b>Bewehrungskorrosion durch Karbonatisierung</b>	
XC1	trocken oder ständig nass	C 16/20
XC2	nass, selten trocken	C 16/20
XC3	mäßige Feuchte	C 20/25
XC4	wechselnd nass und trocken	C 25/30
<b>XD</b>	<b>Bewehrungskorrosion durch Chloride (außer Meerwasser)</b>	
XD1	mäßige Feuchte	C 30/37
XD2	nass, selten trocken	C 35/45
XD3	wechselnd nass und trocken	C 35/45
<b>XS</b>	<b>Bewehrungskorrosion durch Chloride aus Meerwasser</b>	
XS1	salzhaltige Luft	C 30/37
XS2	unter Wasser	C 35/45
XS3	Tide-, Spritzwasser- und Sprühnebelbereiche	C 35/45
<b>XF</b>	<b>Betonkorrosion durch Frostangriff mit und ohne Taumittel</b>	
XF1	mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	C 25/30
XF2	mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	C 25/30 + LP C 35/45
XF3	hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	C 25/30 + LP C 35/45
XF4	hohe Wassersättigung, mit Taumittel	C 30/37 + LP
<b>XA</b>	<b>Betonkorrosion durch chemischen Angriff</b>	
XA1	chemisch schwach angreifend	C 25/30
XA2	chemisch mäßig angreifend	C 35/45
XA3	chemisch stark angreifend	C 35/45 <sup>1)</sup>
<b>XM</b>	<b>Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung</b>	
XM1	mäßiger Verschleiß	C 30/37
XM2	starker Verschleiß	C 30/37 + OB C 35/45
XM3	sehr starker Verschleiß	C 35/45 <sup>2)</sup>

1) Schutzmaßnahmen erforderlich  
2) Hartstoffe nach DIN 1100

## Konsistenzklassen

Konsistenz		Ausbreitmaß	
sehr steif			C0
steif	F1	≤ 340	C1
plastisch	F2	350 bis 410	C2
weich	F3	420 bis 480	C3
sehr weich	F4	490 bis 550	C4
sehr fließfähig	F5	560 bis 620	
fließfähig	F6	≥ 630	

## Druckfestigkeitsklassen

Druckfestigkeitsklassen	$f_{ck, cyl}$ (Zylinder) [N/mm <sup>2</sup> ]	$f_{ck, cube}$ (Würfel) [N/mm <sup>2</sup> ]
C 8/10	8	10
C 12/15	12	15
C 16/20	16	20
C 20/25	20	25
C 25/30	25	30
C 30/37	30	37
C 35/45	35	45
C 40/50	40	50
C 45/55	45	55
C 50/60	50	60

# WOHNUNGSBAU

Anwendungsbereich / Bauteilbeispiele	Expositionsclassen	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn (mm)	Überwachungs-klasse	normale Witterung normale Wärmeentwicklung normale Ausschallfristen		kühle Witterung höhere Wärmeentwicklung kürzere Ausschallfristen			
						Beton-Nr.	Preis €/m³	Beton-Nr.	Preis €/m³		
						<b>ALLGEMEINER BETONBAU</b> Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2					
Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	XO	C 8/10	C 1	32	1	1.1013.100	168,60				
		C 8/10	C 1	16	1	1.1012.100	172,60				
		C 8/10	F 3	32	1	1.1033.100	169,70				
		C 8/10	F 3	16	1	1.1032.100	173,70				
		C 12/15	C 1	32	1	1.2013.100	170,50				
		C 12/15	C 1	16	1	1.2012.100	174,50				
Beton für Innenbauteile und Gründungsbauteile	XC1 XC2	C 16/20	F 3	32	1	1.3133.100	172,50				
		C 16/20	F 3	16	1	1.3132.100	176,50				
		C 20/25	F 3	32	1	1.4133.100	173,50	1.4133.200	177,50		
		C 20/25	F 3	16	1	1.4132.100	177,50	1.4132.200	181,50		
		C 20/25	F 4	32	1	1.4143.100	176,50	1.4143.200	180,50		
		C 20/25	F 4	16	1	1.4142.100	180,50	1.4142.200	184,50		
Beton für Feuchträume mäßige Feuchte	XC1 XC2 XC3	C 20/25	F 3	32	1	1.4233.100	175,50	1.4233.200	179,50		
		C 20/25	F 3	16	1	1.4232.100	179,50	1.4232.200	183,50		
		C 20/25	F 4	32	1	1.4243.100	178,50	1.4243.200	182,50		
		C 20/25	F 4	16	1	1.4242.100	182,50	1.4242.200	186,50		
		C 20/25	F 4	8	1	1.4241.100	190,50	1.4241.200	194,50		
		Beton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost	XC4 XF1	C 25/30	F 3	32	1	1.5333.100	177,30	1.5333.200	181,30
C 25/30	F 3			16	1	1.5332.100	181,30	1.5332.200	185,30		
C 25/30	F 4			32	1	1.5343.100	180,30	1.5343.200	184,30		
C 25/30	F 4			16	1	1.5342.100	184,30	1.5342.200	188,30		
C 25/30	F 4			8	1	1.5341.100	192,30	1.5341.200	196,30		
WU-Beton nach DAfStb-Richtlinie, wasserundurchlässige Bauwerke  Beton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost, schwacher chemischer Angriff, hoher Wassereindringwiderstand	XC4 XF1 XA1 We ≤ 30 mm			C 25/30	F 3	32	2	1.5333.161	182,20	1.5333.261	186,20
		C 25/30	F 3	16	2	1.5332.161	186,20	1.5332.261	190,20		
		C 25/30	F 4	32	2	1.5343.161	185,20	1.5343.261	189,20		
		C 25/30	F 4	16	2	1.5342.161	189,20	1.5342.261	193,20		
		C 25/30	F 4	8	2	1.5341.161	197,20	1.5341.261	201,20		
		C 30/37	F 3	32	2	1.6333.100	183,30	1.6333.200	187,30		
		C 30/37	F 3	16	2	1.6332.100	187,30	1.6332.200	191,30		
		C 30/37	F 4	32	2	1.6343.100	186,30	1.6343.200	190,30		
		C 30/37	F 4	16	2	1.6342.100	190,30	1.6342.200	194,30		
		C 30/37	F 4	8	2	1.6341.100	198,30	1.6341.200	202,30		
		Beton für vertikale und horizontale Bauteile Frost- und Chloridangriff	XC4 XD1 XF1 XA1	C 30/37	F 3	32	2	1.6533.100	185,10	1.6533.200	189,10
				C 30/37	F 3	16	2	1.6532.100	189,10	1.6532.200	193,10
C 30/37	F 4			32	2	1.6543.100	188,10	1.6543.200	192,10		
C 30/37	F 4			16	2	1.6542.100	192,10	1.6542.200	196,10		
C 30/37	F 4			8	2	1.6541.100	200,10	1.6541.200	204,10		
XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 <sup>1)</sup>	C 35/45			F 3	32	2	1.7733.100	191,50	1.7733.200	195,50	
	C 35/45		F 3	16	2	1.7732.100	195,50	1.7732.200	199,50		
	C 35/45		F 4	32	2	1.7743.100	194,50	1.7743.200	198,50		
	C 35/45		F 4	16	2	1.7742.100	198,50	1.7742.200	202,50		
	C 35/45		F 4	8	2	1.7741.100	206,50	1.7741.200	210,50		
	XC4 XD3, XF2 XF3, XA3 <sup>1) 2)</sup>		C 35/45	F 4	32	2	1.7843.100	198,60	1.7843.200	202,60	
C 35/45			F 4	16	2	1.7842.100	202,60	1.7842.200	206,60		
C 35/45			F 4	8	2	1.7841.100	210,60	1.7841.200	214,60		
<b>ALLGEMEINER INDUSTRIEBAU</b> Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2											

Die von uns verwendeten Gesteinskörnungen sind in Alkaliempfindlichkeitsklasse E1 eingestuft, somit erfüllen die aufgeführten Betone die Anforderungen an die Feuchtigkeitsklassen WO, WF und WA.

# INDUSTRIEBAU

Anwendungsbereich / Bauteilbeispiele	Expositionsklassen	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn (mm)	Überwachungs-klasse	normale Witterung normale Wärmeentwicklung normale Ausschalfri- sten		kühle Witterung höhere Wärmeentwicklung kürzere Ausschalfri- sten	
						Beton-Nr.	Preis €/m <sup>3</sup>	Beton-Nr.	Preis €/m <sup>3</sup>

## INDUSTRIEBÖDEN ZUM FLÜGELGLÄTTEN (OHNE TAUMITTEL) Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Für die Expositionsklassen XM2 und XM3 empfehlen wir Beton mit Hartsteinsplitt (auf Anfrage lieferbar). Bitte beachten Sie die bauseitigen Anforderungen der Norm. Oberflächenbehandlung (OB) erforderlich bei XM2 (z.B. Vakuumieren, Flügelglätten), Einstreuung von Hartstoffen nach DIN 1100 bei XM3

Betonböden, flügelgeglättet, kein Verschleißangriff	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F 4	32	2	1.5343.150	187,10	1.5343.250	191,10
		C 25/30	F 4	16	2	1.5342.150	191,10	1.5342.250	195,10
	XC4, XD1, XF1, XA1	C 30/37	F 4	32	2	1.6543.150	190,80	1.6543.250	194,80
		C 30/37	F 4	16	2	1.6542.150	194,80	1.6542.250	198,80
Betonböden, flügelgeglättet, Verschleißbeanspruchung durch luft- oder gummibereifte Gabelstapler	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1, XM2, (OB)	C 30/37	F 4	32	2	1.6543.155	193,60	1.6543.255	197,60
		C 30/37	F 4	16	2	1.6542.155	197,60	1.6542.255	201,60
	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3 <sup>1)2)</sup> , XM1, XM2	C 35/45	F 4	32	2	1.7843.155	199,90	1.7843.255	203,90
		C 35/45	F 4	16	2	1.7842.155	203,90	1.7842.255	207,90

## INDUSTRIEFLÄCHEN, DIE FROST UND TAUMITTELN AUSGESETZT SIND Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Beton für vertikale und horizontale Flächen, kein Verschleißangriff (LP*)	XC4, XD3, XF4, XA3 <sup>1)2)</sup> (LP*)	C 30/37	F 3	32	2	1.6933.150	195,50	1.6933.250	199,50
		C 30/37	F 3	16	2	1.6932.150	199,50	1.6932.250	203,50
Beton für vertikale und horizontale Flächen, FD-Beton, mit Verschleißangriff	XC4, XD3, XF4, XA3 <sup>1)2)</sup> (LP*) XM1, XM2 (OB)	C 30/37	F 3	32	2	1.6933.155	198,30	1.6933.255	202,30
		C 30/37	F 3	16	2	1.6932.155	202,30	1.6932.255	206,30

Zusätzliche Sondereigenschaften wie Zugfestigkeit, E-Modul, Elektrolytwiderstand, Blutneigung usw. sind kostenpflichtig, bedürfen unserer gesonderten schriftlichen Bestätigung und können ansonsten nicht gewährleistet werden.

### KUNSTSTOFFFASERBETON

Zugabe von Mikrofasern (900 g/m <sup>3</sup> ) Achtung: Keine statische Anrechenbarkeit!	15,00 €/m <sup>3</sup>
Zugabe von AWP Macro Tech-Makrofasern (2,0 kg/m <sup>3</sup> )	40,00 €/m <sup>3</sup>

### ALLGEMEINER INDUSTRIEBAU Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

XC4, XD3, XF2, XF3, XA3 <sup>1)2)</sup>	C 40/50	F 4	32	2	1.8843.100	201,00	1.8843.200	205,00
	C 40/50	F 4	16	2	1.8842.100	205,00	1.8842.200	209,00
	C 45/55	F 4	16	2			1.9842.200	215,00
	C 45/55	F 4	8	2			1.9841.200	223,00
	C 50/60	F 4	16	2			2.0842.200	221,00
	C 50/60	F 5	8	2			2.0851.200	232,00

Die von uns verwendeten Gesteinskörnungen sind in Alkaliempfindlichkeitsklasse E1 eingestuft, somit erfüllen die aufgeführten Betone die Anforderungen an die Feuchtigkeitsklassen WO, WF und WA.

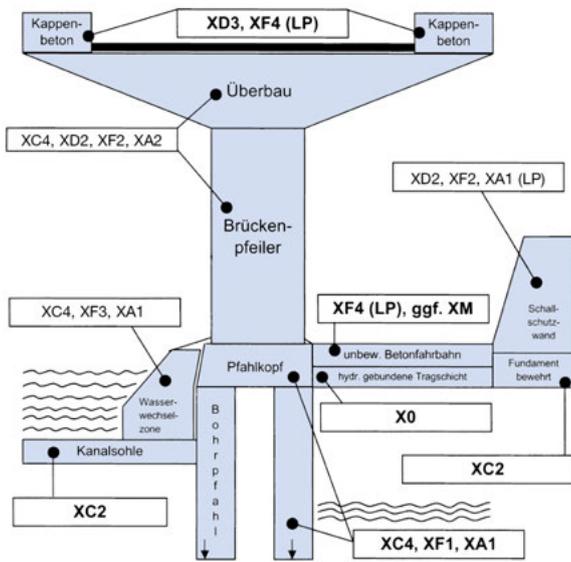
### HOCHFESTE BETONE C55/67 BIS C80/95: Preise auf Anfrage

1) Geeignet für Sulfatangriff bis zu einem Sulfatgehalt von 600 mg/l im Grundwasser bzw. bis zu einem Sulfatgehalt bis 2000 mg/kg im Boden.

2) Bei Anforderung XA3 sind zusätzliche Schutzmaßnahmen der Oberfläche erforderlich (z. B. geeignete Beschichtungen, dauerhafte Verkleidungen).

\*) LP-Beton ist nicht zum Flügelglätten geeignet.

# INGENIEURBAU



Die tatsächlichen Expositionsklassen und alle weiteren Anforderungen an den Beton müssen vom Architekten/Planer objektbezogen vorgegeben werden.

Anwendungsbereich / Bauteilbeispiele	Expositionsklassen	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn (mm)	Überwachungsklasse	normale Witterung normale Wärmeentwicklung normale Ausschalfrieten		kühle Witterung höhere Wärmeentwicklung kürzere Ausschalfrieten	
						Beton-Nr.	Preis €/m³	Beton-Nr.	Preis €/m³
<b>BOHRPFAHLBETON nach DIN EN 1536 / DIN SPEC 18140</b>									
Bohrpfähle in chemisch schwach angreifender Umgebung, Einbau im Trockenen	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F 4	32	2	1.5343.130	185,10		
		C 25/30	F 4	16	2	1.5342.130	189,10		
		C 25/30	F 4	8	2	1.5341.130	197,10		
		C 30/37	F 4	32	2	1.6343.130	187,80		
		C 30/37	F 4	16	2	1.6342.130	191,80		
		C 30/37	F 4	8	2	1.6341.130	199,80		
Bohrpfähle in chemisch schwach angreifender Umgebung, Einbau unter Wasser Unterwasserbeton	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F 5	32	2	1.5353.136	192,10		
		C 25/30	F 5	16	2	1.5352.136	196,10		
		C 25/30	F 5	8	2	1.5351.136	204,10		
		C 30/37	F 5	32	2	1.6353.136	194,80		
		C 30/37	F 5	16	2	1.6352.136	198,80		
		C 30/37	F 5	8	2	1.6351.136	206,80		
<b>BETON NACH ZTV-ING (abweichend von DIN EN 206-1 / DIN 1045-2)</b>									
ZTV-ING-Beton für Pfeiler und Widerlager, Spritzwasser	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 <sup>1)</sup>	C 30/37	F 3	32	2	6.6733.150	187,90		
		C 30/37	F 3	16	2	6.6732.150	191,90		
ZTV-ING-Beton für den Überbau, Sprühnebel	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 <sup>1)</sup>	C 35/45	F 3	32	2	6.7733.150	193,50	6.7733.250	197,50
		C 35/45	F 3	16	2	6.7732.150	197,50	6.7732.250	201,50
ZTV-ING-Beton für Kappen, direkt taumittelbeaufschlagte Flächen (LP)	XC4, XD3, XF4 (LP)	C 25/30	F 2	32	2	6.5923.150	198,30		
		C 25/30	F 2	16	2	6.5922.150	202,30		

1) Geeignet für Sulfatangriff bis zu einem Sulfatgehalt von 600 mg/l im Grundwasser bzw. bis zu einem Sulfatgehalt bis 2000 mg/kg im Boden

Die von uns verwendeten Gesteinskörnungen sind in Alkaliempfindlichkeitsklasse E1 eingestuft, somit erfüllen die aufgeführten Betone die Anforderungen an die Feuchtigkeitsklassen WO, WF und WA.

Die Verwendung von Beton mit CEM II/B-M(S-LL) 42,5N (az) erfordert die Zustimmung des Bauherrn.

# LANDWIRTSCHAFTLICHES BAUEN

Anwendungsbereich / Bauteilbeispiele	Expositionsklassen	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn (mm)	Überwachungs-klasse	normale Witterung normale Wärmeentwicklung normale Ausschalfri- sten		kühle Witterung höhere Wärmeentwicklung kürzere Ausschalfri- sten	
						Beton-Nr.	Preis €/m <sup>3</sup>	Beton-Nr.	Preis €/m <sup>3</sup>
						<b>ALLGEMEINER LANDWIRTSCHAFTSBAU</b> Beton nach bzw. in Anlehnung an DIN EN 206-1 / DIN 1045-2			

Betone der Expositionsklassen X0, XC1, XC2, XC3 und XC4 siehe Preisblatt "Wohnungsbau".

XC4, XF1, XA1	C 25/30	F 4	32	2	1.5343.150	187,10	1.5343.250	191,10
	C 25/30	F 4	16	2	1.5342.150	191,10	1.5342.250	195,10
XC4, XF1, XA1 We ≤ 30 mm	C 25/30	F 4	32	2	1.5343.161	185,20	1.5343.261	189,20
	C 25/30	F 4	16	2	1.5342.161	189,20	1.5342.261	193,20
XC4, XD3, XF4, XA3 <sup>1)2)</sup> (LP)	C 30/37	F 3	32	2	1.6933.150	195,50	1.6933.250	199,50
	C 30/37	F 3	16	2	1.6932.150	199,50	1.6932.250	203,50
XC4, XD3, XF2 XF3, XA3 <sup>1)2)</sup> , XM1, XM2	C 35/45	F 4	32	2	1.7843.155	199,90	1.7843.255	203,90
	C 35/45	F 4	16	2	1.7842.155	203,90	1.7842.255	207,90

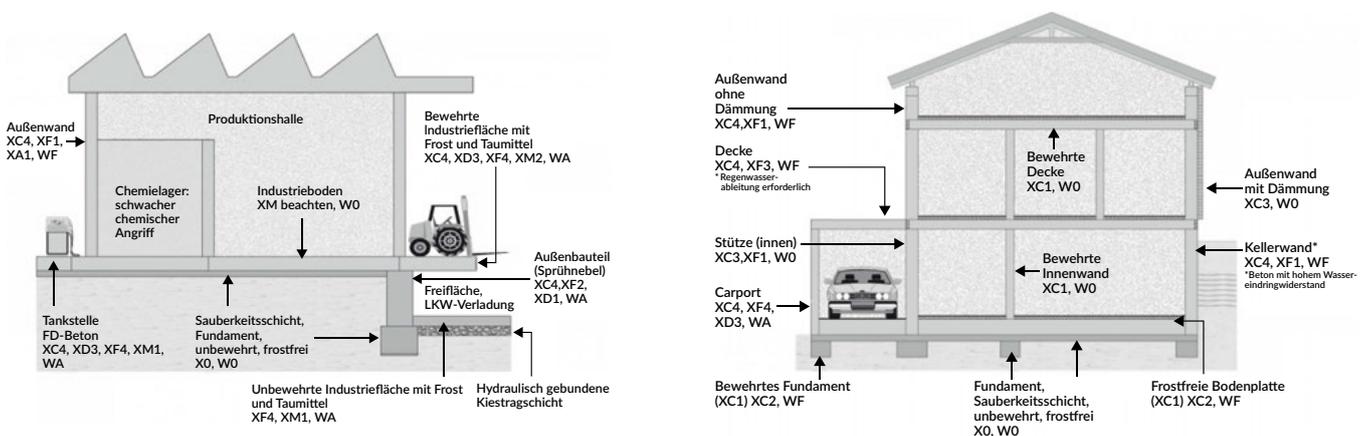
Auf diesen Flächen ist für die Dauerhaftigkeit eine optimale Nachbehandlung unumgänglich. Siehe DBV-Merkblatt. Aufgrund des starken Säureangriffs ist ein Beschichtungssystem erforderlich. Gerne erhalten Sie von uns darüber mehr Informationen.

Die von uns verwendeten Gesteinskörnungen sind in Alkaliempfindlichkeitsklasse E1 eingestuft, somit erfüllen die aufgeführten Betone die Anforderungen an die Feuchtigkeitsklassen WO, WF und WA.

- 1) Geeignet für Sulfatangriff bis zu einem Sulfatgehalt von 600 mg/l im Grundwasser bzw. bis zu einem Sulfatgehalt bis 2000 mg/kg im Boden.
- 2) Bei Anforderung XA3 sind zusätzliche Schutzmaßnahmen der Oberfläche erforderlich (z. B. geeignete Beschichtungen, dauerhafte Verkleidungen).

## Anforderungen neue Norm 2019

Je nach objektspezifischen Randbedingungen (auch aus Wasserrecht), die der Transportbetonunternehmer i.d.R. nicht kennt, sind unterschiedliche Betone erforderlich. Die Fachplanung in Abstimmung mit den unteren Wasserbehörden ist erforderlich. Ist in dieser Fachplanung ein Beton nach DIN 11622 in entsprechende Expositionsklassen eingestuft und wird dieser nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 bestellt, so kann dieser Beton entsprechend der Vorgabe dann auch geliefert werden.



Die tatsächlichen Expositionsklassen und alle weiteren Anforderungen an den Beton müssen vom Architekten/Planer objektbezogen vorgegeben werden.

# LEICHT VERARBEITBARER BETON STAHLFASERBETON

## Leicht verarbeitbarer Beton

- » für enge Bewehrungen
- » für schlanke Bauteile
- » Wohnungsbau
- » Bodenplatten

## Der fließfähige Beton (F5)

Ausbreitmaß: 560-620 mm

- » Geschossdecken
- » Industrieböden
- » Verfüllbeton (Hohlwände, Verfüllziegel, usw.)

## Der sehr fließfähige Beton (F6)

Ausbreitmaß: 630-700 mm

- » Industriebau
- » konstruktiver Hoch- und Tiefbau
- » wasserundurchlässige Betonbauwerke (Weiße Wannen)

Anwendungsbereich / Bauteilbeispiele	Expositionsklassen	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn (mm)	Überwachungs-kategorie	normale Witterung normale Wärmeentwicklung normale Ausschulfristen		kühle Witterung höhere Wärmeentwicklung kürzere Ausschulfristen	
						Beton-Nr.	Preis €/m³	Beton-Nr.	Preis €/m³
<b>BETON FÜR SCHLAUCHLEITUNGSPUMPE (CITYPUMPE) nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2</b>									
Bewehrte und bewitterte Außenbauteile, mit Frost	XC4, XF1 XA1 We ≤ 30 mm	C 25/30 C 25/30	F 4 F 4	16 8	1 1	1.5342.190 1.5341.190	186,90 194,90	1.5342.290 1.5341.290	190,90 198,90
Bewehrte und bewitterte Außenbauteile, Frost- oder Chloridangriff	XC4, XD1, XF1, XA1	C 30/37 C 30/37	F 4 F 4	16 8	2 2	1.6542.190 1.6541.190	192,80 200,80	1.6542.290 1.6541.290	196,80 204,80
<b>FLIESSFÄHIGER LEICHT VERARBEITBARER BETON</b>									
Beton für Innenbauteile, offene Gebäude und Feuchträume, ohne Frostangriff	XC1, XC2, XC3	C 20/25 C 20/25	F 5 F 5	16 8	1 1	1.4252.100 1.4251.100	185,50 193,50	1.4252.200 1.4251.200	189,50 197,50
Beton für Außenbauteile, mit direkter Beregnung und Frost	XC4, XF1	C 25/30 C 25/30	F 5 F 5	16 8	1 1	1.5352.100 1.5351.100	187,30 195,30	1.5352.200 1.5351.200	191,30 199,30
Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, Frost- und schwacher chemischer Angriff	XC4, XF1, XA1 We ≤ 30 mm	C 25/30 C 25/30	F 5 F 5	16 8	2 2	1.5352.161 1.5351.161	192,20 200,20	1.5352.261 1.5351.261	196,20 204,20
<b>SEHR FLIESSFÄHIGER LEICHT VERARBEITBARER BETON</b>									
bewehrte und bewitterte Außenbauteile, Frost- und schwacher chemischer Angriff	XC4, XF1, XA1 We ≤ 30 mm	C 25/30	F 6	16	2	1.5362.161	195,20	1.5362.261	199,20
		C 25/30	F 6	8	2	1.5361.161	auf Anfrage	1.5361.261	auf Anfrage
		C 30/37	F 6	16	2	1.6362.100	196,30	1.6362.200	200,30
		C 30/37	F 6	8	2	1.6361.100	auf Anfrage	1.6361.200	auf Anfrage

Stahlfaserbeton nach Leistungsklasse

auf Anfrage

## STAHLFASERBETON FÜR ANWENDUNGEN ALS KONSTRUKTIV BEWEHRTER BETON

Die für den Einsatz tatsächlich erforderliche Fasermenge ermitteln wir über den Faserhersteller nach Ihren Angaben. Mehrpreis pro kg SF auf Anfrage.

bewehrte und bewitterte Außenbauteile, Frostangriff, hoher Wassereindringwiderstand, 25 kg SF/m³	XC4, XF1, XA1 We ≤ 30 mm	C 25/30	F 4	16	2	5.5342.100	auf Anfrage	5.5342.200	auf Anfrage
bewehrte und bewitterte Außenbauteile, Frostangriff, hoher Wassereindringwiderstand, 30 kg SF/m³	XC4, XF1, XA1 We ≤ 30 mm	C 25/30	F 4	16	2	5.5342.120	auf Anfrage	5.5342.220	auf Anfrage

Die von uns verwendeten Gesteinskörnungen sind in Alkaliempfindlichkeitsklasse E1 eingestuft, somit erfüllen die aufgeführten Betone die Anforderungen an die Feuchtigkeitsklassen WO, WF und WA.

Unsere Stahlfaserbetone enthalten Fasern aus Walzstahl mit Zugfestigkeit > 1.100 N/mm². Für besondere Anwendungszwecke sind auf Nachfrage gegen Aufpreis Edelfaserbeton erhältlich. Letztere haben wir nicht lagernd, werden sie jedoch speziell für Ihren Anwendungsfall beschaffen.

# BETON FÜR SICHTFLÄCHEN



Beton ist als Gestaltungselement wieder gefragt! Die Zeiten, in denen Sichtbetonoberflächen versteckt werden mussten sind vorbei. Bauherren und Architekten haben den Beton als interessanten und ästhetisch ansprechenden Baustoff neu entdeckt.

Unsere Spezialbetone für optimale Sichtbetonoberflächen sind auf die jeweilige Bauaufgabe abgestimmt. Mit ihnen lassen sich hochwertige Ansichtsflächen bis einschließlich Sichtbetonklasse SB 4 gemäß DBV/BDZ-Merkblatt „Sichtbeton“ erzielen.

Anwendungsbereich / Bauteilbeispiele	Expositionsklassen	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn (mm)	Überwachungs-kategorie	normale Witterung normale Wärmeentwicklung normale Ausschulfristen		kühle Witterung höhere Wärmeentwicklung kürzere Ausschulfristen	
						Beton-Nr.	Preis €/m <sup>3</sup>	Beton-Nr.	Preis €/m <sup>3</sup>
<b>SICHTBETON</b> Farbmuster auf Anfrage									
Hochwertige Sichtbetonflächen entstehen, wenn sich qualifizierte Gestaltung, Planung, Baustofftechnik und Baubetrieb erfolgreich verbinden. Wir empfehlen folgenden Beton:									
Beton mit hohem Wassereindringwiderstand nach DIN EN 206-1/ DIN1045-2, Frost- und schwacher chemischer Angriff	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F 3	16	2	1.5332.125	188,10	1.5332.225	192,10
		C 25/30	F 4	16	2	1.5342.125	191,10	1.5342.225	195,10
		C 25/30	F 4	8	2	1.5341.125	199,10	1.5341.225	203,10
	XC4, XD1, XF1, XA1	C 30/37	F 3	16	2	1.6532.125	192,60	1.6532.225	196,60
		C 30/37	F 4	16	2	1.6542.125	195,60	1.6542.225	199,60
		C 30/37	F 4	8	2	1.6541.125	203,60	1.6541.225	207,60

Für besondere Anforderungen steht Ihnen unser Labor gerne beratend zur Verfügung.

## FARBETON

Wir liefern individuell zusammengesetzte Farb- und Architekturbetone, geeignet auch für steinmetzmäßige Bearbeitung.

Farbbeton mit hohem Wassereindringwiderstand nach DIN EN 206-1/ DIN1045-2, Frost- und schwacher chemischer Angriff	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F 4	16	2	auf Anfrage	auf Anfrage
	XC4, XD1, XF1, XA1	C 30/37	F 4	16	2	auf Anfrage	auf Anfrage

Festigkeitsnachweis bei Beton mit niedrigerer Wärmeentwicklung nach 56 Tagen. Die von uns verwendeten Gesteinskörnungen sind in Alkaliempfindlichkeitsklasse E1 eingestuft, somit erfüllen die aufgeführten Betone die Anforderungen an die Feuchtigkeitsklassen WO, WF und WA

# BETON FÜR BESONDERE ANWENDUNGEN

Anwendungsbereich / Bauteilbeispiele	Expositionsklassen	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn (mm)	normale Witterung normale Wärmeentwicklung normale Ausschulfristen		kühle Witterung höhere Wärmeentwicklung kürzere Ausschulfristen	
					Beton-Nr.	Preis €/m <sup>3</sup>	Beton-Nr.	Preis €/m <sup>3</sup>
<b>VERFÜLLBAUSTOFFE</b>								
Füllmasse fein	-	-	F 6	4	0.5060.100	191,00		
Füllmasse sehr fein	-	-	F 6	-	0.5069.100	208,00		

<b>RANDSTEIN- UND PFLASTERMISCHUNGEN</b>								
Magermischung	-	C 8/10	C 1	16	1.1012.100	172,60		
Standardmischung	-	C 12/15	C 1	16	1.2012.100	174,50		
		C 12/15	C 1	8	1.2011.100	182,50		
Hochwertige Mischung	-	C 16/20	C 1	16	1.3012.100	177,30		
		C 16/20	C 1	8	1.3011.100	185,30		
		C 20/25	C 1	16	1.4012.100	177,80		
		C 20/25	C 1	8	1.4011.100	185,80		
		C 25/30	C 1	16	1.5012.100	178,30		
		C 25/30	C 1	8	1.5011.100	186,30		
Schlämme zum Verfugen	-	-	F 4	4	0.7040.100	228,40		
<b>EINKORN-/FILTERBETON (nach keiner Norm)</b>								
Einkorn-/Filterbeton 16-32 mm	-	-	C 1	32	0.6013.000	166,40		
Einkorn-/Filterbeton 8-16 mm	-	-	C 1	16	0.6012.000	167,50		
Einkorn-/Filterbeton 4-8 mm	-	-	C 1	8	0.6011.000	168,60		
<b>SAND UND KIES, SANDBETON (nach keiner Norm)</b>								
Kies 16/32 mm <sup>1)</sup>	-	-	-	32	0.2003.000	90,00		
Kies 8/16 mm <sup>1)</sup>	-	-	-	16	0.2002.000	90,00		
Kies 4/8 mm <sup>1)</sup>	-	-	-	8	0.2001.000	90,00		
Sand 0/4 mm <sup>1)</sup>	-	-	-	4	0.2000.000	93,00		
Sandbeton	-	SB 200	C 1	8	0.1011.120	178,10		
	-	SB 300	C 1	8	0.1011.130	185,80		
	-	SZ 300	C 1	4	0.1010.130	185,80		
	-	SZ 350	C 1	4	0.1010.135	189,70		
	-	SZ 400	C 1	4	0.1010.140	194,70	0.1010.240	198,70
	-	SZ 450	C 1	4	0.1010.145	198,60	0.1010.245	202,60

1) Keine Gewähr für Sauberkeit der Gesteinskörnung. Die Entladung der Randsteinbetone erfolgt ausschließlich bei stehendem Fahrzeug.

<b>MAUERMÖRTEL</b>			
Mörtelart	Druckfestigkeitsklasse	Sortennummer	Preis €/m <sup>3</sup>
Normalmauermörtel	M 5	8.2130.000	auf Anfrage
	M 10	8.4130.000	auf Anfrage

Bei Mengenabnahme von Mörtel unter 1 m<sup>3</sup> berechnen wir eine Frachtausgleichs-Pauschale von 80,00 Euro.

Die von uns verwendeten Gesteinskörnungen sind in Alkaliempfindlichkeitsklasse E1 eingestuft, somit erfüllen die aufgeführten Betone die Anforderungen an die Feuchtigkeitsklassen WO, WF und WA.

# ZUSATZLEISTUNGEN + PREISINFORMATIONEN

ZUSCHLÄGE	
<b>Energiekostenzuschlag</b> Unterjährige Anpassungen möglich	7,00 €/m <sup>3</sup>
<b>CO<sub>2</sub>-Zuschlag</b>	5,20 €/m <sup>3</sup>
<b>Mautumlage</b>	2,50 €/m <sup>3</sup>
<b>Frachtausgleich</b> Bei Abnahme unter 5 m <sup>3</sup> je Lieferung wird für die zu 5 m <sup>3</sup> fehlende Menge ein Zuschlag berechnet.	30,00 €/m <sup>3</sup>
<b>Wartezeit/Entladezeit</b>  Wartezeiten nach Ankunft auf der Baustelle sind zu vermeiden. Die Regelentladezeit pro m <sup>3</sup> beträgt 10 Minuten.  Bei Überschreitung der Warte- bzw. Entladezeit werden 25,00 €/15 Minuten/Fahrmischer berechnet. Überschreitet die Entladezeit die Vorschriften der DIN EN 206-1/DIN 1045-2, entfällt die Gewährleistung.	25,00 €/15 Min.
<b>Entladung mit Schüttrohr</b> (auf Anfrage): Konsistenzklasse ≥ F4 erforderlich!	80,00 €/pauschal
<b>Flaschenrüttler</b> (Verleih):	bis 10 m <sup>3</sup> =30,00 €/Einsatz ab 10 m <sup>3</sup> =3,00 €/m <sup>3</sup>
<b>Lieferbereitschaft</b>  Lieferungen außerhalb der Regelarbeitszeiten werktags zwischen 19.00 und 22.00 Uhr	11,00 €/m <sup>3</sup>
Lieferung samstags zw. 7.00 und 12.00 Uhr	11,00 €/m <sup>3</sup>
Konditionen für andere, von der Regelarbeitszeit abweichende Lieferzeiten	nach Vereinbarung
<b>Saisonzuschlag</b> für alle Produkte von 01.12. bis 15.03.	8,00 €/m <sup>3</sup>
<b>Rückbeton</b> Recyclingkosten für zurückgenommenen Normalbeton	60,00 €/m <sup>3</sup>
<b>Lieferscheinausdruck</b> Ausdruck der Soll-Ist-Werte für alle Betongütern	2,00 €/m <sup>3</sup>
<b>Aufpreis CEM III/A-32,5 N-LH</b>	8,00 €/m <sup>3</sup>
<b>Zusatzmittel/Zusatzstoffe</b>  <b>Zugabe von Verzögerer</b> ab Konsistenz F2 wirksam Verarbeitbarkeit bis 3 Stunden ab Ankunft	6,00 €/m <sup>3</sup>
<b>Zugabe von Mikrofasern (900 g/m<sup>3</sup>):</b> Achtung: Keine statische Anrechenbarkeit!	15,00 €/m <sup>3</sup>
<b>Zugabe von MacroTech-Makrofasern</b>	20,00 €/kg
<b>Zugabe/Einmischung von gestelltem Material</b> Sofern Zusatzmittel/Zusatzstoffe bauseitig gestellt werden, berechnen wir für die Zugabe bzw. Einmischung. Die dadurch entstehende Veränderung des Betons durch fremde Zusätze entbindet uns von der Gewährleistung.	5,00 €/m <sup>3</sup>

PREISBASIS	
Die angegebenen Preise sind Nettopreise ohne MwSt. Sie sind freibleibend und verstehen sich für einen m <sup>3</sup> fertig verdichteten Beton frei Baustelle innerhalb unseres Liefergebietes.	30,00 €/m <sup>3</sup>
Unser Liefergebiet entspricht, wenn nicht anders angegeben oder dargestellt, einem Radius von 15 km um unsere Mischanlage(n). Der Frachtanteil beträgt 30,00 €/m <sup>3</sup> und ist nicht skontierbar.	

GLEITKLAUSEL	
Sollten sich Zement-, Energie-, Zusatzstoff- oder Zusatzmittelpreise während eines laufenden Liefervertrages erhöhen oder senken, werden die Mehr- oder Minderkosten anteilmäßig weiterberechnet. Kostensteigerungen auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Reglementierungen (z.B. Chromatreduzierung etc.) werden ab dem Datum ihrer Einführung weiterberechnet.	

LABORLEISTUNGEN	
Unser Beratungsteam aus Betontechnologen und Bauingenieuren unterstützt Sie mit Informationen im Bereich Laborleistungen und bietet Ihnen folgende Leistungen an: Betonprüfungen auf der Baustelle, zerstörungsfreie Prüfungen am Bauteil, Farb-/Sichtbeton-Musterplatten etc., Probewürfel je Serie (3 Stk.) inkl. Prüfzeugnis (ersetzt keine ÜK 2-Überwachung)	190,00 €

KONDITIONEN	
<b>Rechnungsstellung</b> Die Abrechnung erfolgt über den anerkannten Baustoffgroßhandel unter Zugrundelegung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen.	
<b>Sonderleistungen und Zuschläge sind nicht skontierbar.</b>	

VERWALTUNG	
Nachsenden von Lieferscheinen	5,00 €/Stück

HINWEISE	
Während der kalten Jahreszeit (etwa Mitte Oktober bis Mitte April) behalten wir uns vor, Portlandhüttenzement mit verringertem Hütten sandanteil einzusetzen.	
Bei Außentemperaturen unter -10° C bzw. über +30° C können wir zugesagte Liefermengen und die Einhaltung der genormten Betontemperatur nicht gewährleisten.	
Wir verkaufen ausschließlich zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit dem Erscheinungsdatum dieser Preisliste verlieren alle früheren Ausgaben ihre Gültigkeit.	
<b>In der Zeit zwischen Weihnachten und Heilige Drei Könige sind unsere Werke geschlossen. Lieferung nur nach vorheriger Vereinbarung.</b>	

# BESTELLMHINWEISE UND ERLÄUTERUNGEN

## Betonbestellung

Bestellen Sie den Beton mindestens 24 Stunden vor Lieferung bei der Werksdisposition und machen Sie dabei folgende Angaben:

- » Name und Anschrift des Auftraggebers
- » Baustellenanschrift / -telefonnummer
- » Gesamtbedarf und stündliche Einbaumenge
- » Beton-Nummer bzw. Eigenschaften des Betons/  
Bauteilanforderungen (z.B. Sichtbetonanforderung)
- » Lieferzeitpunkt und Einbauart

Bei Bedarfsmengen ab 150 m<sup>3</sup> ist der Termin einige Tage vor der Betonage mit uns abzustimmen. Änderungen der Liefertermine teilen Sie uns bitte mindestens 5 Stunden vor Lieferbeginn mit. Betone bereits beladener oder unterwegs befindlicher Fahrzeuge gehen zu Lasten des Auftraggebers. Unsere Fahrer dürfen keine verbindlichen Bestellungen entgegennehmen. Für die Auswahl der Betongüte gemäß den einschlägigen DIN-Vorschriften und DAfStb-Richtlinien ist der Besteller verantwortlich.

## Betone für Decken, Brückenüberbauten, Gehwegkappen, Industrieböden etc.

Quellfähige Bestandteile (z.B. Holz) sind gemäß DIN EN 12620 bei Verwendung von Naturkies für die gelieferten Betone/Estriche - nicht gänzlich auszuschließen. Für Schäden aus Oberflächenbearbeitungen, maschinellen Glätten, Vakuumieren, Sandstrahlen etc. übernehmen wir keine Gewährleistung. Maschinelles Glätten wird bei Verwendung von Luftporenbeton nicht empfohlen (evtl. Luftblasenbildung unter der Oberfläche).

## Menge

1 m<sup>3</sup> Transportbeton entspricht volumen- und gewichtsmäßig einem m<sup>3</sup> normgerecht verdichteten Beton ± 3% Gewichts-Toleranz.

## Anlieferung

Die Anlieferung setzt einen befestigten, rutschfesten, für Fahrzeuge mit max. 38 t Gesamtgewicht gefahrlos befahrbaren Weg bis zur Entladestelle voraus. (Durchfahrtsbreite min. 3,0 m; Durchfahrts Höhe min. 4,0 m).

## Annahmeverweigerung

Wird die Annahme von bestelltem Beton ohne unser Verschulden verweigert, gilt der Auftrag als ausgeführt. Die Menge wird voll berechnet zuzüglich evtl. Kosten für Recycling des nicht angenommenen Betons.

## Reinigung/Entsorgung

Vorkehrungen für die Reinigung der Betonfahrzeuge sowie die Entsorgung des Restbetons sind auf der Baustelle durch die Bauleitung und in deren Verantwortung zu treffen. Im Bereich des Ablade- bzw. Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden – auch keine evtl. Umweltschäden – aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang.

## UFI-Codes

- » Für Betonfestigkeitsklassen bis C50/60 bzw. LC55/60 gilt:  
UFI: P9SQ-JD6D-3002-79D7
- » Für Betonfestigkeitsklassen ab C55/67 bzw. LC60/66 gilt:  
UFI: TCSQ-1DVS-D00J-WMY9
- » Für zementgebundene Baustoffe gilt:  
UFI: TCSQ-1DVS-D00J-WMY9

## Gewährleistung

Für erdfeuchte und steife Betone kann bei Zugabe von Verzögerer keine Gewährleistung übernommen werden. Estriche in C1 können nicht verzögert werden. Für die Güte des Betons wird die Gewährleistung im Übergabezustand von uns nur dann übernommen, wenn das Fahrzeug bei Eintreffen auf der Baustelle unverzüglich und zügig entladen werden kann.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Erreichen der vorgenannt beschriebenen Eigenschaften eine sachgerechte, nach dem Stand der Technik durchzuführende Vorbereitung auf der Baustelle und Verarbeitung des Betons voraussetzt. Eine Veränderung des Betons auf der Baustelle durch den Auftraggeber, beispielsweise durch zusätzliche Wasserzugabe und andere Zusatzmittel und -stoffe, ist nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2 verboten und entbindet uns von der Gewährleistung. Unseren Fahrern ist eine Wasserzugabe untersagt.

Die Gesellschaft übernimmt keine Gewähr für Produkteigenschaften, die ihr nicht genannt wurden.

Die Anforderungen an die Druckfestigkeitsklasse führen nicht zwingend zum Erreichen der Richtwerte für das E-Modul nach DIN EN 1992-1-1.

## Verlängertes Prüfalter

Hinweis für Beton mit Festigkeitsnachweis nach 56 Tagen oder später: Für diesen Beton wird entsprechend DIN EN 206-1/DIN 1045-2 die Druckfestigkeitsklasse für besondere Anwendungen zu einem späteren Zeitpunkt als 28 Tage nachgewiesen. Dies beeinflusst den Bauablauf.

Die Nachbehandlungsdauer sowie die Ausschulfristen können sich entsprechend DIN 1045-3 verlängern. Die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit werden erst zu dem späteren Zeitpunkt erreicht.

Der Einbau des Betons ist nach Überwachungsklasse 2 oder 3 entsprechend DIN 1045-3 zu überwachen.

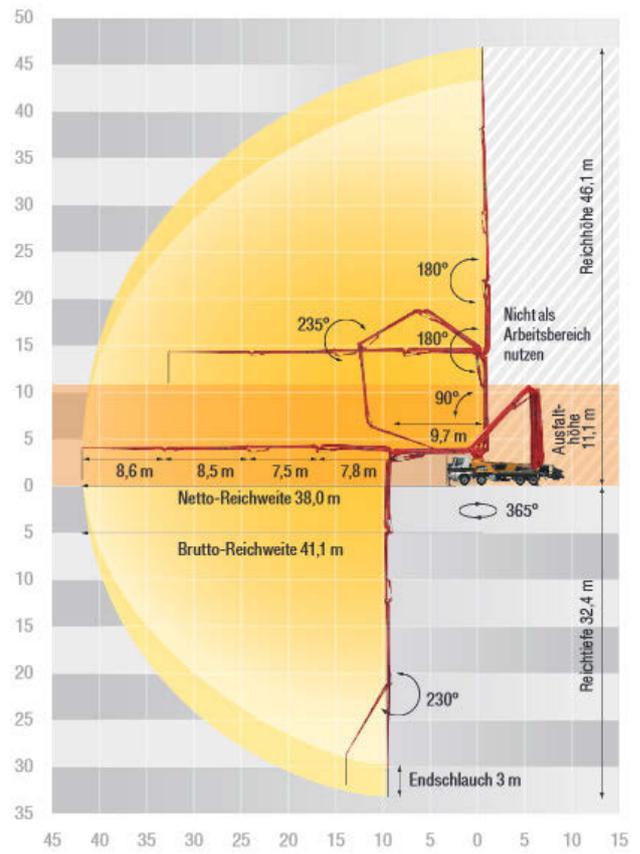
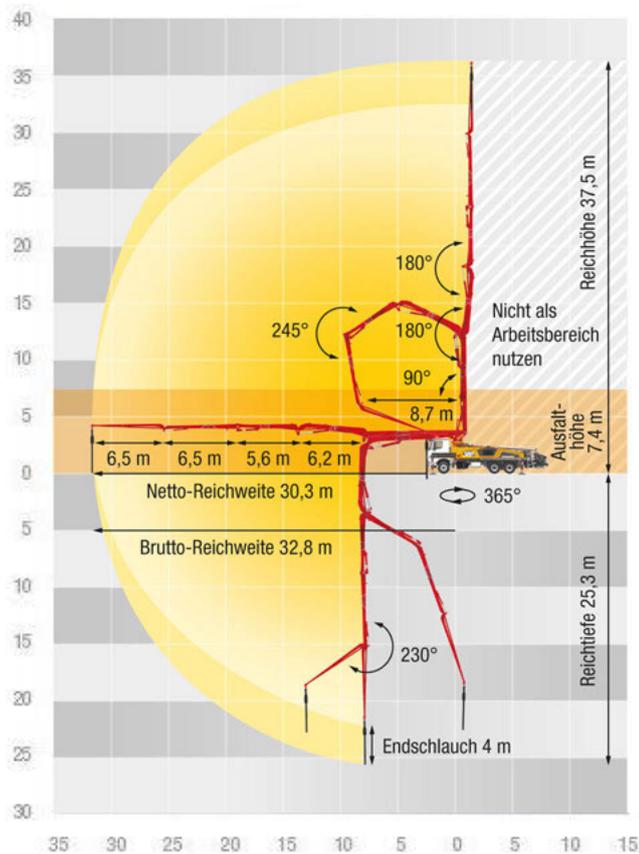
## Hinweise

Unsere Produkte unterliegen der ständigen Qualitätskontrolle gemäß DIN EN 206-1/DIN 1045-2 (Eigen- und Fremdüberwachung).

Die werkseigene Produktions- und Konformitätskontrolle unserer Werke wird von unseren Prüfstellen Garmisch-Partenkirchen und Geretsried-Gelting durchgeführt.

Die Überwachung und Bewertung der werkseigenen Produktionskontrolle sowie die Zertifizierung unserer Produkte erfolgt durch das Materialprüfungsamt für das Bauwesen der TU München.

# BETONPUMPEN



## TECHNISCHE DATEN 38 M allgemein

Abstützbreite	vorne	hinten
normal	ca. 6,3 m	ca. 7,3 m
OSS	ca. 4,3 m	ca. 5,9 m
Gesamtlänge ca. 10,7 m*		
Höhe unter 4,0 m		

Alle Daten max. theoretisch.

\* Aufbau- und ausstattungsabhängig können Maße und Gewicht abweichen.

## TECHNISCHE DATEN 47 M allgemein

Abstützbreite	vorne	hinten
normal	ca. 9,5 m	ca. 10,5 m
OSS	ca. 6,0 m	ca. 7,5 m
Gesamtlänge ca. 11,9 m*		
Höhe unter 4,0 m		

Alle Daten max. theoretisch.

\* Aufbau- und ausstattungsabhängig können Maße und Gewicht abweichen.

# PREISLISTE FÜR BETONPUMPENEINSATZ

	Einheit	24 M	28 M	32 M	36 M / 38 M	42 M	47 M
<b>Mindesteinsatzpauschale</b>	<b>€/Einsatz</b>	<b>528,00 €</b>	<b>594,00 €</b>	<b>655,00 €</b>	<b>869,00 €</b>	<b>1.150,00 €</b>	<b>1.595,00 €</b>
bis 10 m <sup>3</sup>	€/pauschal	528,00 €	594,00 €	655,00 €	869,00 €	1.150,00 €	1.595,00 €
bis 20 m <sup>3</sup>	€/pauschal	675,00 €	759,00 €	836,00 €	1.001,00 €	1.320,00 €	1.667,00 €
bis 30 m <sup>3</sup>	€/pauschal	737,00 €	809,00 €	880,00 €	1.062,00 €	1.397,00 €	1.699,00 €
bis 50 m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>	24,00 €	24,80 €	26,00 €	31,00 €	40,90 €	45,80 €
bis 75 m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>	22,90 €	23,70 €	24,50 €	29,60 €	38,00 €	43,50 €
bis 100 m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>	21,60 €	22,60 €	23,80 €	28,40 €	35,70 €	40,40 €
bis 250 m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>	19,90 €	20,90 €	22,00 €	26,60 €	31,40 €	37,20 €
ab 251 m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>	18,70 €	19,80 €	20,90 €	24,40 €	28,80 €	34,70 €
<b>Mindestfördermenge pro Stunde</b>	<b>m<sup>3</sup>/Std.</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>20</b>	<b>25</b>	<b>30</b>
Mietpreis pro Stunde bei Unterschreitung der Mindestfördermenge	€/Std.	335,00 €	363,00 €	393,00 €	468,00 €	617,00 €	783,00 €
Die Abrechnung der Stundensätze erfolgt bei Unterschreitung der Mindestfördermenge. Grundlage der Abrechnung sind 30 Minuten vor bestelltem Pumpbeginn bis Abfahrt Baustelle.							
Standortwechsel auf der Baustelle	€/Wechsel	60,00 €	65,00 €	70,00 €	80,00 €	100,00 €	100,00 €
Vergebliche Anfahrt	€/pauschal	528,00 €	594,00 €	655,00 €	869,00 €	1.150,00 €	1.595,00 €
Kurzfristige Absage < 24 Stunden	€/pauschal	528,00 €	594,00 €	655,00 €	869,00 €	1.150,00 €	1.595,00 €
<b>Sonderleistungen / Zuschläge</b>							
Schlauchverlängerung	€/lfm.	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €
Ohne Hilfspersonal Rohr- / Schlauchleitung auf- oder abbauen	€/lfm.	4,00 €	4,00 €	4,00 €	4,00 €	4,00 €	4,00 €
Keine Auswaschmöglichkeit / Restbetonentsorgung	€/pauschal	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €
Zuschlag Sonderbeton (Stahlfaser ect.)	€/m <sup>3</sup>	3,00 €	3,00 €	3,00 €	3,00 €	3,00 €	3,00 €
Zuschlag 2. Maschinist	€/Std.	60,00 €	60,00 €	60,00 €	60,00 €	60,00 €	60,00 €
Nachtzuschlag (Mo-Fr von 20.00-6.00 Uhr)	€/Std.	41,00 €	41,00 €	41,00 €	41,00 €	41,00 €	41,00 €
Samstagszuschlag (von 6.00-20.00 Uhr)	€/Std.	41,00 €	41,00 €	41,00 €	41,00 €	41,00 €	41,00 €
<b>Schlämme</b>		<b>Betonnummer:</b>			<b>Preis €/m<sup>3</sup></b>		
Schlämme zum Anpumpen		0.7040.110			223,90 €/m <sup>3</sup>		

**Auf Sonderleistungen, Zuschläge und Mindesteinsatzpauschalen werden keine Rabatte gewährt! Bei Sonderbeton (Faserbeton) muss eine Auswaschmöglichkeit auf der Baustelle vorhanden sein.**

**Die genannten Preise verstehen sich als Nettopreise, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Pumpleistungen sind Dienstleistungen und damit rein netto, ohne Abzug zahlbar. Betonpumpeneinsatz ist reine Arbeitsleistung und nicht skontierbar!**

**Der Mindestnutzungsbeitrag wird verrechnet:**

- bei vergeblicher Anfahrt bzw. kurzfristiger Absage jeweils vor Pumpbeginn unter 24h (innerhalb unserer Bestellzeiten)
- bei genereller Absage am Freitag für den darauffolgenden Montag (bei Feiertagen der vorausgehende Arbeitstag).

**Voraussetzungen bauseitiger Leistungen:**

Zum Anpumpen ist vom Auftraggeber ausreichend Schlämme zur Verfügung zu stellen. Außerdem ist für einen einwandfreien, tragfähigen Zufahrtsweg, sowie einen gesicherten Standplatz zu sorgen. Ausreichend Hilfskräfte zum Auf- und Abbau der bestellten Schlauchleitung müssen gestellt werden. Stromleitungen müssen isoliert bzw. abgeschaltet werden. Baustellenbesichtigung durch einen unserer Mitarbeiter ist im Auftragsfall kostenlos, anderenfalls ist eine Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal 100,00 € zu entrichten.

Notwendige Straßensperrungen müssen rechtzeitig veranlasst werden. Absicherungsmaßnahmen zum Schutz der Anwohner und deren Eigentum trägt der Auftraggeber. Im Spritzbereich der Pumpe und des Reinigungsplatzes dürfen keine Fahrzeuge oder sonstige gefährdete Teile abgestellt sein.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton, Werkfrischmörtel und Werkfrischestrich, nachfolgend kurz „Beton/Baustoff“ bezeichnet

Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. **Stand: 2024**

## 1 Geltung

- 1.1 Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller zwischen uns und dem Käufer vereinbarten Verkäufe von Transportbeton (im Folgenden „Ware“).
- 1.2 Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gelten, sind diese kursiv gedruckt.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen/Einkaufsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen haben. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen vor.

## 2 Angebot

- 2.1 Unsere Angebote sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Verträge kommen erst mit unserer schriftlichen Bestätigung zustande oder wenn wir eine Versandanzeige, einen Lieferschein oder eine Rechnung erteilt haben.
- 2.2 Für die richtige Auswahl der Betonsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Für das Angebot gelten die jeweiligen Preislisten und Betonverzeichnisse.
- 2.3 Muster, Proben und Prospektangaben vermitteln keinen Anspruch auf eine bestimmte Beschaffenheit der Ware. Sie liefern lediglich Anhaltspunkte für die durchschnittliche Warenbeschaffenheit, sofern nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Eine Zusage über die Beschaffenheit wird nur im Ausnahmefall übernommen und muss ausdrücklich als solche bezeichnet sein.
- 2.4 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie etwaiger Zusatzbestimmungen des Verkäufers (bspw. Preislisten/besondere Vertragsbestimmungen). Die vorstehend genannten Dokumente geben alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Vorvertraglich erteilte mündliche Zusagen oder Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- 2.5 Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 126b BGB). Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen.

## 3 Lieferung und Abnahme

- 3.1 Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
- 3.2 Vereinbarte Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) verschieben sich, soweit dies durch die folgenden Umstände verursacht ist:
  - » rechtmäßige Arbeitskämpfe/maßnahmen (Streik oder Aussperrung) in unserem Betrieb oder im Betrieb eines für die Leistungserbringung eingesetzten Dritten (insbesondere Vorlieferant, Energie- oder Wasserlieferant, Transporteur),
  - » Produktions- und Lieferunterbrechungen aufgrund öffentlich-rechtlicher oder gerichtlicher Entscheidungen, soweit wir diese nicht zu vertreten haben,
  - » unvermeidbarer Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen,
  - » Transportverzögerungen durch von uns nicht zu vertretende Verkehrsstörungen,
  - » politische Wirren, Pandemien oder andere vergleichbare Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen und die für uns bei Abschluss des Vertrages nicht erkennbar waren,
  - » verzögerte Belieferung unseres Betriebs mit Roh- und Ausgangsstoffen durch unsere Zulieferer, wenn hierdurch die Produktion in unserem Betrieb beeinträchtigt wird und soweit diese Beeinträchtigungen für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind,
  - » höhere Gewalt oder andere für uns unabwendbare Umstände,
  - » sonstige unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, soweit diese die Aufrechterhaltung unseres Betriebes beeinträchtigen und die für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind.
- 3.3 Im Falle einer Verschiebung der vereinbarten Leistungszeit gemäß Ziff. 3.2 haben wir den Käufer unverzüglich zu unterrichten. Wir haben ferner alles zu tun, was uns nach dem Maßstab des § 275 Abs. 2 BGB billigerweise zugemutet werden kann, um die Verschiebung gering zu halten.
- 3.4 Nichteinhaltung vereinbarter – ggf. auch gem. Zimmer 3.2 verschobener – Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigen den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag. Soweit uns die in Ziff. 3.2 genannten Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom

Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden in diesen Fällen den Kunden unverzüglich informieren und im Falle unseres Rücktritts erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten. § 323 Abs. 5 S. 1 BGB bleibt unberührt.

- 3.5 Der Abruf hat schriftlich zu erfolgen. Bei telefonischem Abruf haftet der Kunde für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben. Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.
- 3.6 Bei Lieferung an eine vereinbarte Stelle muss das Transportbetonfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastkraftwagen (bis zu 40 Tonnen) witterungsunabhängig unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Käufer hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten; Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen. Das Entleeren/Abladen des Transport-betonfahrzeugs muss unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.
- 3.7 Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten; Unternehmer haften im Fall der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen.
- 3.8 Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Ware und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle.
- 3.9 Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so gelten diejenigen Personen, die den Lieferschein/das Empfangsdokument unterzeichnen, uns gegenüber als zur Entgegennahme der Ware bevollmächtigt.
- 3.10 Unterschreibt eine Person den Lieferschein/das Empfangsdokument auf elektronischem Wege, so gilt das daraus erzeugte elektronische Dokument als Ersetzen der schriftlichen Form durch eine elektronische Form nach § 126 Abs. 3 BGB.

## 4 Gefahrübergang

- 4.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werksgelände verlässt.
- 4.2 Bei Lieferung der Ware geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zu der vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

## 5 Mängelansprüche/Haftung

- 5.1 Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person unsere Ware mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermengt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.
- 5.2 Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung, zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB gilt.
- 5.3 Probekörper gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind. Wir werden unverzüglich nach einem entsprechenden Verlangen des Käufers einen solchen Beauftragten zur Probenahme entsenden.
- 5.4 Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung oder deren Unmöglichkeit berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder Rücktritt vom Vertrag. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziff. 6.
- 5.5 Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware; dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB. Ansprüche wegen Mangelfolgeschäden verjähren spätestens zwei Jahre ab Ablieferung, es sei denn, ein unter Ziff. 6.4 genannter Fall liegt vor; Mängelansprüche eines Kaufmanns i. S. des HGB verjähren spätestens drei Monate nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns, soweit der Ablauf der Verjährung nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften gehemmt ist.
- 5.6 Die Vorschrift des § 445a Abs. 1 BGB wird im Rahmen rein unternehmerischer Lieferketten – also solcher Lieferketten, an deren Ende kein Verbraucher steht – abbedungen. Die Vorschrift des § 445a Abs. 2 BGB wird gleichfalls im Rahmen rein unternehmerischer Lieferketten – also solchen Lieferketten, an deren Ende kein Verbraucher steht – abbedungen.

## 6 Schadensersatzansprüche

- 6.1 Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit nicht ein unter Ziff. 6.4 genannter Fall vorliegt.
- 6.2 Bei einer Verletzung von Vertragspflichten ist unsere Haftung auf Schadensersatz in Fällen der einfachen Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden, im Übrigen, soweit der Schaden darüber hinausgeht, auf die Höhe der Deckungssumme unserer Produkt-haftpflichtversicherung begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz und für garantierte Beschaffenheitsmerkmale bleibt hiervon unberührt.
- 6.3 Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 6.4 Von allen in diesen AGB enthaltenen Haftungsbeschränkungen und Verjährungserleichterungen ausgenommen ist unsere Haftung bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei grobem Verschulden, Vorsatz oder Arglist sowie bei einer Verletzung von Verkäufer-pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

## 7 Sicherungsrechte

- 7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z. B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum. Ist der Käufer Unternehmer, bleibt die angelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.
- 7.2 Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware (Ziff. 7.9) ein. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Ziff. 7.1 S. 1 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) zum Wert der anderen Sachen. Unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gem. Ziff. 7.1 S. 1 fort.
- 7.3 Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Ziff. 7.1 S. 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.
- 7.4 Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gem. Ziff. 7.1 S. 1 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. §§ 650e, 650f BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Ebenfalls schon jetzt abgetreten werden sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie beispielsweise Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Ziff. 7.1 S. 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von den Befugnissen gemäß den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- 7.5 Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
- 7.6 Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) weder an Dritte abtreten noch verpfänden, noch sicherungsübereignen, noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- 7.7 Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende notwendige Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.

- 7.8 Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.
- 7.9 Der „Wert unserer Ware“ im Sinne dieser Ziff. 7 entspricht dem Gesamtbetrag der in unserer Rechnung ausgewiesenen Kaufpreise zzgl. 10 %.
- 7.10 Wir werden die uns zustehenden Sicherungen freigeben, als deren Wert die Forderung um 10 % übersteigt.

## 8 Preis- und Zahlungsbedingungen

- 8.1 Dem vereinbarten Verkaufspreis liegt der „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlands-absatz)“ für die Gütergruppe „Frischbeton (Transportbeton)“, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, zugrunde. Ändert sich der genannte Index zwischen dem Tag des Vertragsschlusses und dem Tag der Leistung (Liefertag) um mehr als 10%, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Preis im gleichen prozentualen Verhältnis herauf- bzw. herabzusetzen. Dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.
- 8.2 Die Änderung des Preises ist durch Erklärung in Text- oder in Schriftform geltend zu machen („Preisänderungserklärung“). Dabei sind die eingetretenen Änderungen des Frischbetonindexes sowie der angepasste Preis oder die Erhöhung bzw. Reduzierung in einem Geldbetrag anzugeben. Sollte das Statistische Bundesamt die Weiterführung des Frischbetonindexes einstellen, so tritt an seine Stelle der entsprechende Nachfolgeindex, andernfalls ein Index, der die von den Vertragsparteien beabsichtigte Wertsicherung in wirtschaftlich identischem Umfang gewährleistet. Führt die Preisänderung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises, so ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 8.3 Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 8.4 Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.
- 8.5 Eine Aufrechnung gegen unsere Zahlungsverforderungen ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder mit entscheidungsreifen Gegenforderungen zulässig. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, soweit dem Käufer ein Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB zusteht.
- 8.6 Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

## 9 Baustoffüberwachung

Den Beauftragten des Fremdübersachers, der Bauaufsichtsbehörde oder der Straßenbaubehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

## 10 Datenverarbeitung

Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen wahren-, auftrags- und personenbezogene Daten speichern und verarbeiten. Dies umfasst auch die Übermittlung dieser Daten an Konzernunternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

## 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Ausschluss von UN-Kaufrecht

- 11.1 Ist unser Vertragspartner Unternehmer, so ist Erfüllungsort für die Lieferung unser Lieferwerk, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.
- 11.2 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Kaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes oder unserer Verkaufsgesellschaft. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 11.3 Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) gilt nicht.

## 12 Nichtigkeitsklausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen.

### Rohrdorfer Transportbeton Oberland GmbH & Co. KG

Leitenstraße 65 | 82538 Geretsried-Gelting

Tel. 08 171 / 999 444

Fax 08 171 / 999 449

E-Mail dispo-gelting@rohrdorfer.eu

Alle Preise sind Nettopreise ohne USt. Sie gelten ab 01.01.2024 innerhalb unseres Liefergebietes.

